

Arbeitsrecht

(Nr. 17/2008)

Rechtsprechung zu KSchG; BGB 626

Abmahnung; Außerordentliche Kündigung Wichtiger Grund

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Sachsen-Anhalt entschied:

1. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist immer dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer vorsätzlich Vermögensinteressen des Arbeitgebers schädigt, ohne dass es auf den Umfang des eingetretenen Schadens ankommt. Von einer derartigen Vermögensschädigung ist vorliegend nach dem unstreitigen Sachverhalt auszugehen. Die Klägerin hat unter bewusstem Verstoß gegen betriebliche Vorschriften Waren preisreduziert (an sich selbst) abgegeben und dadurch Vermögensinteressen der Beklagten geschädigt.

2. Entbehrlich ist eine Abmahnung immer dann, wenn ein verständiger Arbeitnehmer aufgrund der Schwere der Verfehlung nicht damit rechnen durfte, der Arbeitgeber werde das Fehlverhalten nicht unmittelbar zum Anlass einer außerordentlichen Kündigung nehmen.

**Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt
vom 13. Februar 2007**

Aktenzeichen: 11 Sa 409/06

Vorinstanz: ArbG Magdeburg

**Veröffentlicht:
Info LAG; Juris**

01.05.2008